

Einladung

zur Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses am
Donnerstag, 26. März 2020, 13.00 Uhr, Konferenzraumbene HCC

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Neufassung der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege
(Drucks. Nr. 0414/2020 N1 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
- 2.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 0414/2020: Neufassung der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege
(Drucks. Nr. 0549/2020)

Onay

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 26. März 2020, Hannover
Congress Centrum, Konferenzraumebene, Theodor-Heuss-Platz 1-3, 30175 Hannover

Beginn 13.00 Uhr
Ende 13.41 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Beigeordneter Hauptstein	(AfD)
Ratsfrau Dr. Carl	(SPD)
(Ratsherr Bindert)	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Ratsherr Bingemer)	(FDP)
(Herr Boes)	
(Ratsherr Borstelmann)	(CDU)
(Herr Breitling)	
Ratsherr Döring	(FDP)
Ratsherr Finck	(SPD)
(Beigeordnete Gamoori)	(SPD)
Ratsherr Gast	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Ratsherr Gill)	(SPD)
(Ratsfrau Jeschke)	(CDU)
(Frau Jörk)	
(Ratsherr Karger)	(AfD)
Ratsherr Klapproth	(CDU)
Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)
Frau Kniesz-Nettlau	
Ratsherr Pohl	(CDU)
(Herr Prante)	
Herr Rauls	
Herr Rüter	
(Herr Steimann)	
(Herr Teuber)	
Frau Wilke	
(Ratsherr Wolf)	(LINKE & PIRATEN)
(Herr Wolf)	
(Ratsfrau Zaman)	(SPD)
(Ratsherr Zingler)	(LINKE & PIRATEN)

Beratende Mitglieder:

(Herr M.A. Bergen)
(Frau Bloch)
(Frau Braecklein)
(Frau Israel)
(Herr Jantz)

(Frau Löbcke)
(Frau Merkel)
(Frau Panafidina)
(Herr Pohl)
Frau Schnieder
(Frau Venzke)
Frau Voigt
(Frau Wenzel)
(Frau Wittenberg)

Grundmandat:

(Ratsherr Böning) (DIE HANNOVERANER)
Ratsherr Förste (Die FRAKTION)

Presse:

Frau Rinas (Hannoversche Allgemeine Zeitung)
Herr Voigt (Neue Presse)

Verwaltung:

Stadträtin Beckedorf (Dez. III)
Herr Belitz (51.3)
Herr Borg (Dez. IV)
Frau Frerking (51.50)
Frau Frischen (51.5)
Frau Fritz (51.02-R)
Herr Pietzko (51.0)

Herr Tietz für das Protokoll (51.02-R)

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Neufassung der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege
(Drucks. Nr. 0414/2020 N1 mit 3 Anlagen)
- 2.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 0414/2020: Neufassung der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege
(Drucks. Nr. 0549/2020)
3. Aussetzung der Entgeltpflicht gem. der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und der Kostenbeitragspflicht gem. der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege für April

2020
(Drucks. Nr. 0786/2020)

4. Bericht der Dezernentin

Redaktioneller Hinweis:

Dieses Protokoll spricht zur Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreaming alle Personen gleichermaßen an. Soweit der Schreibstil dem nicht offensichtlich Rechnung trägt, dient dies ausschließlich einem besseren Lesefluss und hat keinesfalls eine diskriminierende Intention.

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Beigeordneter Hauptstein eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest. Zudem wies **Beigeordneter Hauptstein** auf die Regelungen zu Film- und Tonaufnahmen während öffentlicher Sitzungen hin [§ 64 Abs.2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 3a Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover].

Sodann beschloss der Jugendhilfeausschuss einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte 3. und 4.

TOP 2.1.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 0414/2020: Neufassung der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Drucks. Nr. 0549/2020)

Der Wegfall des Essengeldes und die Berücksichtigung der Geschwisterermäßigung, so **Ratsherr Finck**, verursachten Kosten von rund 8 Mio.€. Das sei aktuell nicht finanzierbar. Das in den Einrichtungen angebotene Mittagessen müsse den Eltern einen Beitrag wert sein.

Eine Kritik am Essengeld habe bereits früher bestanden, so **Ratsherr Pohl**. Es habe sich um eine versteckte Beitragserhöhung gehandelt. 8 Mio.€ im Verhältnis zu 186 Mio.€ Gesamtkosten seien relativ geringe Mehrkosten.

Ratsherr Gast argumentierte, dass die Regelung zur Geschwisterermäßigung erhalten bleiben müsse. Die durch das beitragsfreie Kindergartenjahr und die fehlende vollumfängliche Erstattung dieser Kosten durch das Land entstehende Haushaltslücke bleibe durch die Einnahmen kompensiert. Es bestehe grundsätzlich weiterhin eine Entlastung für die Familien. Für einen geringen Teil von Familien, für die ggf. eine

Mehrbelastung entstehen könne, gebe es das Instrument der Zumutbarkeitsprüfung.

Die in der neuen Entgeltregelung genannte Geschwisterermäßigung müsse in der Form umgesetzt werden, so **Ratsherr Döring**. Es könne keine Ermäßigung auf einen bereits erlassenen Beitrag geben.

Man brauche eine stärkere Willkommenskultur für Kinder, um unsere Gesellschaft langfristig zukunftsfähig zu erhalten, so **Beigeordneter Hauptstein**. Trotz dieser neuen Entgeltregelung ist die Belastung für die Familien weiterhin zu hoch. Daher sei der Antrag der CDU-Fraktion zielgerichteter.

Antrag

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Die Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen (Anlage 1 der Drs. Nr. 0414/2020) wird wie folgt abgeändert:

1. In §2, Absatz 4, Satz 2 der Entgeltregelung wird der Text wie folgt geändert:
„Sofern eines oder mehrere dieser Kinder von der Entgeltpflicht gem. §1 Abs. 4 der Entgeltregelung befreit ist/sind, ist für das älteste weitere Kind ebenso das halbe Betreuungsentgelt und für alle weiteren Kinder kein Betreuungsentgelt zu zahlen.“
2. §8 sowie §1 Abs. 2 der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen entfallen ersatzlos. Außerdem wird in §1 Abs. 3 der Passus „und des Essensgeldes“ ersatzlos gestrichen.

5 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

TOP 2.

Neufassung der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Drucks. Nr. 0414/2020 N1 mit 3 Anlagen)

Ratsherr Finck begrüßte die für Familien sehr positive Umsetzung des Ratsauftrages. Den Gremien solle nach einem Jahr ein Bericht zur Effektivität der neuen Entgeltregelung vorgelegt werden.

Ratsherr Pohl berichtete, dass die vorliegende Drucksache die finanzielle Lage vieler Eltern erleichtern werde. Allerdings gehe der Antrag nicht weit genug. Die neue Entgeltregelung würdige nicht die Lebenssituation besonders kinderreicher Familien. Die Änderung der Geschwisterermäßigung sehe man als falschen Weg an.

Ratsherr Gast unterstützte den Vorschlag, dass über die Auswirkungen der neuen Entgeltregelung nach einem Jahr berichtet werden solle.

Mit der neuen Beitragsstaffel werde ein transparenteres und besseres System geschaffen, so **Ratsherr Döring**. Insbesondere werde die arbeitende Mitte der Bevölkerung entlastet. Bei vorliegenden Beispielrechnungen, die eine Belastung bestimmter Personen aufzeigten, sei die bereits über das Einkommenssteuergesetz erfolgte Entlastung unberücksichtigt geblieben. Diese gebe es speziell für die in den Beispielrechnungen aufgezeigten Personengruppen. So gebe es zum Beispiel Kinder- wie auch Betreuungsfreibeträge. So

würden kinderreiche Familien aufgrund der Nettoeinkommensbetrachtung bereits entlastet.

Frau Schnieder äußerte Bedenken. Es sei zwar viel Gutes geschaffen, allerdings würden nicht alle bessergestellt. Es müsse für die Eltern einen Bestandsschutz geben. In Fragen der Zumutbarkeitsprüfung müsse es eine geringere Bürokratie geben. Es müsse vermieden werden, dass Eltern ihre Kinder von der Betreuung abmeldeten, anstatt einen Antrag auf Zumutbarkeit zu stellen.

Antrag,

mit Wirkung ab dem 01.08.2020 zu beschließen:

1. Die Neufassung der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen gemäß Anlage 1 und deren Anwendung für Verträge über die Betreuung in städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme gemäß Anlage 2.
2. Bei allen Entgelt- und Kostenbeitragspflichtigen wird auf die Anrechnung des Bundeskindergeldes bei der Ermittlung des Einkommens (gem.§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) verzichtet.

8 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

TOP 3.

Aussetzung der Entgeltspflicht gem. der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und der Kostenbeitragspflicht gem. der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege für April 2020 (Drucks. Nr. 0786/2020)

Ratsherr Pohl fragte, wie die Situation sich für die Betriebskindertagesstätten gestalten.

Auch Betriebskindertagesstätten würden berücksichtigt, so **Herr Pietzko**. Der Nachweis für die Erstattung laufe über Kinderlisten. Die Förderung werde nahtlos weitergehen. Zudem seien Anträge auf Erstattung nicht erforderlich.

Ratsherr Finck begrüßte die Aussetzung der Entgeltspflicht. Gerade in der jetzigen Situation sei es entscheidend, Eltern aus systemrelevanten Berufen zu entlasten, die zum Beispiel die Notgruppen in Anspruch nehmen müssten. Auch die finanziellen Einbußen der übrigen Eltern gebiete eine Aussetzung der Entgeltspflicht. Das Land Niedersachsen müsse analog der Entscheidung in Brandenburg eine ähnliche Regelung aufstellen.

Auf die Frage von **Ratsherrn Finck**, wie man bei Lastschriftverfahren vorgehen werde, antwortete **Herr Pietzko**, dass man die Antwort dem Protokoll beifügen werde.¹

Antrag,

mit Wirkung für den Monat April 2020 für alle Einrichtungen und Tagespflegepersonen, die ein Entgelt gem. der Entgeltregelung bzw. Kostenbeitrag gem. Satzung erheben, zu beschließen:

1. Es wird auf das Entgelt gem. § 1 der Entgeltregelung einschl. des Essengeldes gem. § 9

der Entgeltregelung sowie auf Kostenbeiträge gem. § 5 der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege verzichtet.

2. Gem. Ziffer 1 ausfallende Entgelte (einschl. Essengeld) werden den Einrichtungen erstattet. Von Seiten der Landeshauptstadt Hannover geförderte Betriebskindertagesstätten erhalten maximal den jeweiligen Höchstbeitrag der städtischen Entgeltregelung. Zugleich sind sie aufgefordert, ihre Betriebsausgaben auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.

3. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Inanspruchnahme von Notgruppen.

4. Die laufende Förderung aller Einrichtungen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Fördersystematik. Sind Nachweise über Kinderlisten zu erbringen, gilt als Grundlage die Durchschnittsbelegung der Kinder mit Erstwohnsitz in Hannover während der letzten drei Monate.

5. Eine Verlängerung der Maßnahmen ist möglich, wenn von Seiten des Landes Niedersachsen, auch in Vertretung durch das Gesundheits- oder Kultusministerium, eine über den April 2020 hinausgehende Schließung angeordnet wird.

12 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

¹*(Anm.: Die Beträge für April sind in den allermeisten Fällen schon überwiesen bzw. eingezogen worden. Die Rückzahlung bei den städtischen Einrichtungen wird durch die LHH so schnell wie möglich erfolgen, aber eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.)*

Insofern ein Dauerauftrag eingerichtet wurde oder per Einzelanweisung gezahlt wird, wird der Betrag zurücküberwiesen. In den Fällen, in denen eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird beim nächsten Einzug der Betrag verrechnet.

Wir gehen davon aus, dass die freien Träger ähnlich vorgehen. Die Erstattung von der LHH an die Träger wird in Absprache mit diesen zeitnah erfolgen.)

TOP 4.

Bericht der Dezernentin

Frau Kniesz-Nettlau informierte über die aktuelle Situation der Jugendverbände. Hierbei sei eine Reihe von Fragen (Anlage 1) entstanden, um deren Beantwortung gebeten werde.

Stadträtin Beckedorf bedankte sich für die Überlassung der Fragen und sagte zu, dass die Antworten zu Protokoll gegeben würden (siehe Anlage 2).

Ratsherr Finck betonte, welche wichtige Rolle in dieser Situation der Stadtjugendring Hannover e.V. als Dachverband für die Jugendverbände spiele. Man werde als SPD-Fraktion die konkreten Auswirkungen der Coronakrise auf die Tätigkeit der Jugendverbände im Blick behalten.

Daraufhin schloss **Beigeordneter Hauptstein** die Sitzung um 13:41 Uhr.

(Beckedorf)
Stadträtin

(Tietz)
für das Protokoll



Anlage 1 zu TOP 4. Fragen der Jugendverbände.pdf



Anlage 2 zu TOP 4. Informationsschreiben für die Zuwendungsempfängerinnen.pdf

Sonder-JHA-Sitzung am 26.03.20 – Fragenkatalog des Stadtjugendring Hannover an die Dezernentin

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Auflagen zur Schließung von öffentlichen Einrichtungen und zur Absage öffentlicher Veranstaltungen stellen viele gesellschaftliche Bereiche vor große Herausforderungen, auch die Jugendarbeit der freien Träger in Hannover trifft die Situation sehr hart.

Durch den Veranstaltungsausfall und die Schließung von Einrichtungen entstehen den Vereinen, Verbänden und Initiativen hohe finanzielle Einbußen, für einige Träger sogar in existenzbedrohendem Ausmaß.

Die große Unterschiedlichkeit der Verbände bedingt auch eine große Spanne der Probleme und damit der Bedarfe. Bereits am 13.3. hat sich der SJR an den Fachbereich Jugend und Familie gewandt mit der Bitte um sofortige Prüfung einer einmaligen Anpassung der Förderungsbedingungen, um die Folgen der Corona-Krise für die Träger der freien Jugendhilfe in Hannover so gering wie möglich zu halten. Bisher liegt noch keine offizielle Antwort auf unsere Forderungen vor.

Welche Maßnahmen sind seitens der LHH geplant, um die Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Corona-Krise zu unterstützen? Damit auch zukünftig noch diese vielfältige Trägerlandschaft in Hannover existiert, sind jetzt schnelle, unbürokratische und flexible Hilfen notwendig! Dazu bedarf es jetzt verbindlicher Zusagen und der Ermöglichung von flexiblem Agieren, um die Träger nicht in Stich zu lassen.

Der SJR stellt daher folgende Fragen zur Prüfung an die Verwaltung:

Frage 1: Zusicherung des Bestehenbleibens der Förderfähigkeit

Die Situation: Durch den unerwarteten Wegfall von Veranstaltungen, Öffnungszeiten, etc. verringert sich auch die Zahl von Teilnehmer*innen, Teilnehmer*innentagen und die Zahl von Veranstaltungen, Gruppenstunden usw. Für die generelle Förderfähigkeit von freien Trägern nach der neuen Richtlinie könnte das im schlimmsten Fall die Nichterfüllung einzelner Kriterien und damit den Verlust der Förderfähigkeit nach sich ziehen. Die Signale sind eindeutig, eine feste Zusage und ein klares Bekenntnis zu den Trägern würde in dieser schwierigen Situation allerdings Sicherheit und Gelassenheit bringen.

Frage: *Kann der Weiterbestand der Förderfähigkeit gemäß den Kriterien der Förderrichtlinie trotz z.B. Corona-bedingter fehlender Teilnehmer*innen-Tage zugesagt werden?*

Frage 2: Änderung der Förderbedingungen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Ausfallkosten

Die Situation: Über die Absage von Veranstaltungen und die Schließung von Einrichtungen musste von den freien Trägern lange Zeit eigenverantwortlich entschieden werden. Viele Absagen wurden verantwortungsbewusst noch vor dem behördlichen Verbot ausgesprochen. Nun müssen Teilnehmer*innen-Beiträge erstattet werden, gebuchten Unterkünften und Transportunternehmen müssen z.T. hohe Stornogebühren gezahlt werden und für bereits eingekauftes Material und

Lebensmittel sind ebenfalls Kosten entstanden. Eine Rückmeldung ob und welche Kosten übernommen werden können, erhalten die Verbände erst nach Bewilligung des Zuwendungsantrags im Sommer 2021. Ausgefallene Veranstaltungen sind bei Kommunalen Zuwendungen nicht förderungsfähig, die Träger bleiben also auf hohen Ausfall- und Stornokosten sitzen. Die Spanne der Kosten liegt zwischen wenigen Euro für z.B. ein Tagesseminar und mehreren tausend Euro für z.B. Internationale Begegnungen. Für die Förderung auf Bundes- und auf Landesebene wurde die Förderfähigkeit dieser Kosten bereits eingeführt, für die kommunale Ebene wünschen wir uns nun eine äquivalente Entscheidung.

Frage: Können die Zuwendungsregularien so geändert werden, dass auch durch den Coronavirus bedingte Storno- und Ausfallkosten für kommunale Zuwendungen geltend gemacht werden können?

Frage 3: Aufspannen eines Rettungsschirms für Freiberufler*innen und Honorarkräfte

Die Situation: Die Jugendverbandsarbeit wird von Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und von freiberuflichen Honorarkräften getragen. Freiberufliche Mitarbeitende bei den freien Trägern haben sehr unterschiedliche Lebenskonzepte, viele von ihnen sind auf die Honorare, welche sie z.B. für die Betreuung einer Osterfreizeit bereits eingeplant hatten, angewiesen. Während es für freischaffende Künstler, Selbstständige und Unternehmen überregionale Rettungsschirme gibt, passen die Honorarkräfte der Verbände unter keinen dieser Rettungsschirme, leiden jedoch genauso. Das behördliche Verbot bringt die Verbände in die Situation versprochene Honorare nicht auszahlen zu können für z.T. eng mit den Verbänden verbundene engagierte (junge) Menschen, die damit auch darüber hinaus für die allgemeine Verbandsarbeit wegzubrechen drohen.

Frage: Kann ein kommunaler Rettungsschirm für die freiberuflichen Honorarkräfte und Übungsleiter in der Jugendarbeit gespannt werden, um deren finanzielle Verluste durch Corona-bedingten Veranstaltungsausfall zumindest abzumildern?

Frage 4: Flexible Handhabung der Antragsfristen und -verfahren

Die Situation: Die fristgemäße Fertigstellung von v.a. den Zuwendungsanträgen stellt aktuell nicht wenige freie Träger vor große Herausforderungen; Arbeitsprozesse können nicht wie gewohnt stattfinden, übergeordnete Stellen sind nicht erreichbar und Rettungsorganisationen sind permanent im Einsatz, ohne Kapazitäten für Anträge. Niemand weiß, für wie lange Absagen notwendig sind, was z.B. mit Pfingst-, was mit Sommermaßnahmen ist. Anmeldezahlen stagnieren, zukünftige Veranstaltungen sind aktuell kaum im Team planbar und doch muss es, sobald das Veranstaltungs-Verbot aufgehoben ist, sofort wieder „los gehen“: der Ganztagsbetrieb an Schulen muss unverzüglich wieder aufgenommen werden, Einrichtungen wieder geöffnet und Veranstaltungen durchgeführt werden.

Frage: Kann eine Flexibilisierung der Antragsfristen und -verfahren ermöglicht werden, sodass im Bedarfsfall Anträge nach Fristende nachgereicht und (Nachhol-)Veranstaltungen kurzfristig begonnen werden können?

Frage 5: (Vorgezogene) Auszahlung der Abschläge für Zentrale Führung

Die Situation: Gemäß Punkt 3.1.2 der Förderrichtlinie steht allen freien Trägern auch bei Nichterfüllung einzelner Kriterien eine Förderung für das Jahr 2020 zu, berührt ist nur die Förderungsfähigkeit 2021. Trotzdem sind noch nicht allen Trägern die Abschläge für die zentralen

Führungskosten (Personal- und Sachkosten) für das erste Quartal gezahlt worden und es droht die Zahlungsunfähigkeit! Bei freien Trägern mit weniger Rücklagen können auch die jetzt entfallenden Teilnehmer*innen-Beiträge bereits zu Zahlungsengpässen führen. Um die Liquidität aller Jugendverbände zu gewährleisten würde eine vorgezogene Auszahlung der zustehenden Zuwendungen für 2020 (oder zumindest für das zweite Quartal) finanzielle Abhilfe schaffen.

Frage: Können alle noch ausstehenden Abschläge für Zentrale Führung für das erste Quartal 2020 unverzüglich an die freien Träger ausgezahlt werden? Können Abschläge für das zweite Quartal 2020 auf formlosen Antrag hin vorgezogen ausgezahlt werden, um die Liquidität aller Träger zu gewährleisten?

An alle Empfänger*innen städtischer Zuwendungen

Umgang mit städtischen Zuwendungen infolge der Corona-Pandemie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen haben auch unter allen Zuwendungsempfänger*innen ein hohes Maß an Unsicherheit und Fragen erzeugt. Diese Fragen beziehen sich vor allem darauf, wie die Stadtverwaltung Hannover ihre Zuwendungsempfänger*innen unterstützen kann.

Hiermit informiert die Landeshauptstadt Hannover alle Zuwendungsempfänger*innen der Stadt über die unbürokratische und vor allem rasche Fortsetzung und Auszahlung der städtischen Förderung. Weitere Informationen, z. B. über das 10-Millionen Euro-Förderprogramm der Landeshauptstadt Hannover oder weitere Soforthilfen des Landes oder des Bundes stehen im Internet zur Verfügung.

Derzeit sind alle Unternehmen, kleinere Betriebe und auch alle Zuwendungsempfänger*innen gefordert, ihre beeinflussbaren Kosten soweit wie möglich zu senken. Dazu gehört, dass nicht benötigter Sachaufwand verringert wird und soweit wie möglich eine Entlastung von Personalkosten erfolgt. Auch Zuwendungsempfänger*innen müssen von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Mitarbeitenden in Kurzarbeit zu schicken und die hierfür vorgesehenen Mittel der Arbeitsverwaltung zu beantragen (umfangliche Anleitungen unter www.arbeitsagentur.de). Darüber hinaus sind weitere Unterstützungsmöglichkeiten vom Land oder vom Bund zu beantragen.

Die Landeshauptstadt Hannover hält weitestgehend ihre bereits zugesagten institutionellen Förderungen und Förderungen einzelner Vorhaben aufrecht, sofern diese verschoben oder in anderer Form nachgeholt werden. Bei Ausfall oder Absage von Veranstaltungen oder Projekten können die in diesem Zusammenhang tatsächlich anfallenden Kosten geltend gemacht werden.

Konkret bedeutet dies, dass ab sofort folgende Rahmenbedingungen gelten:

- a) Zuwendungen für institutionelle Zwecke werden wie vereinbart ausgezahlt bzw. verbleiben bei den Zuwendungsempfänger*innen.
- b) Zuwendungen für Projekte/Maßnahmen, die wie ursprünglich vorgesehen durchgeführt werden, werden ausgezahlt.
- c) Zuwendungen für Projekte/Maßnahmen, die abweichend von der bisherigen zeitlichen Planung bis Ende 2021
 - a. in modifizierter Form oder
 - b. zeitlich verschobendurchgeführt werden, werden ausgezahlt.
- d) Bereits ausgezahlte Zuwendungen für Projekte/Maßnahmen die bis zu dem o.g. Zeitpunkt nicht durchführbar sind, und auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt für eine modifizierte Maßnahmendurchführung benötigt werden, können in Höhe der für die Projektanbahnung verbrauchten Aufwendungen (bspw. Einladungen, Honorarvorauszahlungen, Kosten für Raumreservierungen, Kosten für erforderliche

Absagen oder Stornierungen) bei den Zuwendungsempfänger*innen verbleiben.
Nicht verbrauchte Mittel werden zurückgefordert.

- e) Zuwendungen für Projekte/Maßnahmen, die nicht bis Ende 2021 wie ursprünglich vorgesehen oder in modifizierter Form durchführbar sind, werden nicht ausgezahlt bzw. zurückgefordert.

Die Prüfungen zu d) und e) erfolgen im Zuge der Bearbeitung Ihrer Verwendungsnachweise.

Sofern es aus Gründen der Liquidität hilfreich sein kann, kann die Auszahlung der Fördermittel vorgezogen werden. Bitte wenden Sie sich wegen der Anpassung der Auszahlungstermine an Ihre Sachbearbeiter*innen in den zuständigen Fachbereichen.

Darüber hinaus verändern sich die Termine für die Aufstellung des Haushalts 2021/2022 innerhalb der Verwaltung. Hierdurch verlängern sich auch für Sie die Fristen für die Beantragung von Zuwendungen für die Haushaltsjahre 2021/2022. **Sie haben jetzt bis zum 05.06.2020 Zeit**, Ihre Anträge auf Zuwendungen für Jahre 2021/2022 über das Zuweco-Onlineportal zu stellen, bzw. Ihre bereits vorliegenden Anträge bei Bedarf zu überarbeiten.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung
Nr. 0414/2020 N1
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

Neufassung wegen Korrektur von Verweisen sowie Vereinfachung der Einkommensdefinition gem. § 3 Abs. 1 der Entgeltregelung (Anlage 1) und § 8 Abs. 1 der Satzung (Anlage 2).

Der bisherige Verweis auf die sehr differenzierten Vorschriften des Einkommensteuerrechts wurde durch die insbesondere für Entgeltpflichtige transparenteren und in der Sache ebenso einschlägigen Regularien des § 93 SGB VIII ersetzt.

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Neufassung der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Antrag,

mit Wirkung ab dem 01.08.2020 zu beschließen:

1. Die Neufassung der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen gemäß Anlage 1 und deren Anwendung für Verträge über die Betreuung in städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme gemäß Anlage 2.
2. Bei allen Entgelt- und Kostenbeitragspflichtigen wird auf die Anrechnung des Bundeskindergeldes bei der Ermittlung des Einkommens (gem.§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) verzichtet.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Umsetzung des Ratsbeschlusses wirkt sich grundsätzlich in gleicher Weise auf alle Geschlechter aus. Das Vertragsverhältnis schließt alle Kinder gleichermaßen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.000.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-1.000.000,00

Begründung des Antrages

Die im Antragstext benannten und in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Neufassungen beinhalten eine Umsetzung mit Wirkung für alle entgelt- und kostenbeitragspflichtigen Betreuungsformen (Krippe, Hort und Tagespflege) und folgen gefassten Beschlüssen des Rates (Drucksachen-Nr.: 2425/2018, 2181/2018 und 0203/2020).

So wurde u.a. eine Änderung der Geschwisterermäßigung dergestalt beschlossen, dass

“...zeitgleich mit einer Neuordnung der Entgeltreglung für das zweitälteste Kind nicht wie bislang das halbe, sondern das volle Betreuungsentgelt zu zahlen ist, wenn das ältere Kind von der Entgeltspflicht befreit ist...”

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Neuordnung der Entgeltregelung so zu gestalten, dass

„.... möglichst viele Eltern entlastet werden. Hierzu soll eine Auswertung der eingetretenen und auch der möglicherweise nicht eingetretenen Effekte der letzten Veränderung der Entgeltstaffel erfolgen...”

Zur Auswertung der zuletzt mit Wirkung ab dem 01.08.2017 veränderten Entgeltregelung:

Die angestrebte, breitere Verteilung auf die bislang sieben Stufen der Entgelttabelle ist nicht eingetreten. Auch hatte die Erhöhung des Betrags über die Einkommensstufen um 250 € mit Blick auf die höchste Stufe (7) keinen nennenswerten Effekt. So bilden – am Beispiel der Betreuungsform Krippe – wie bislang die Vollzahler*innen mit etwa 66 % die größte Gruppe (Stufe 7). Zugleich sind etwa 25 % komplett von der Entgeltspflicht befreit (Stufe 0). In den Zwischenstufen (1 - 6) bewegen sich lediglich etwa 9 % der Entgeltpflichtigen.

Um ein Entlastungsszenario möglichst vieler Eltern zu erreichen und zugleich eine gleichmäßigere Stufenzuordnung zu realisieren, wurden folgende Konsequenzen gezogen:

Nichtberücksichtigung des Bundeskindergeldes bei der Einkommensberechnung

Hiervon profitieren unmittelbar Eltern der bisherigen Stufen 1 bis 6 und mehr als die Hälfte der Eltern in Stufe 7 (=bislang Höchstbeitrag). Das Kindergeld (derzeit: 204 €/mtl.) soll Familien entlasten und die grundlegende Versorgung des Kindes absichern. Aktuell führen der Bezug von Kindergeld und dessen Berücksichtigung als Einkommen in vielen Fällen dazu, dass ein erhöhtes Elternentgelt für die Betreuung gezahlt werden muss. Bereits die Nichtanrechnung zieht in aller Regel eine günstigere Einstufung nach sich.

Deutliche Erhöhung der Einkommensstufen

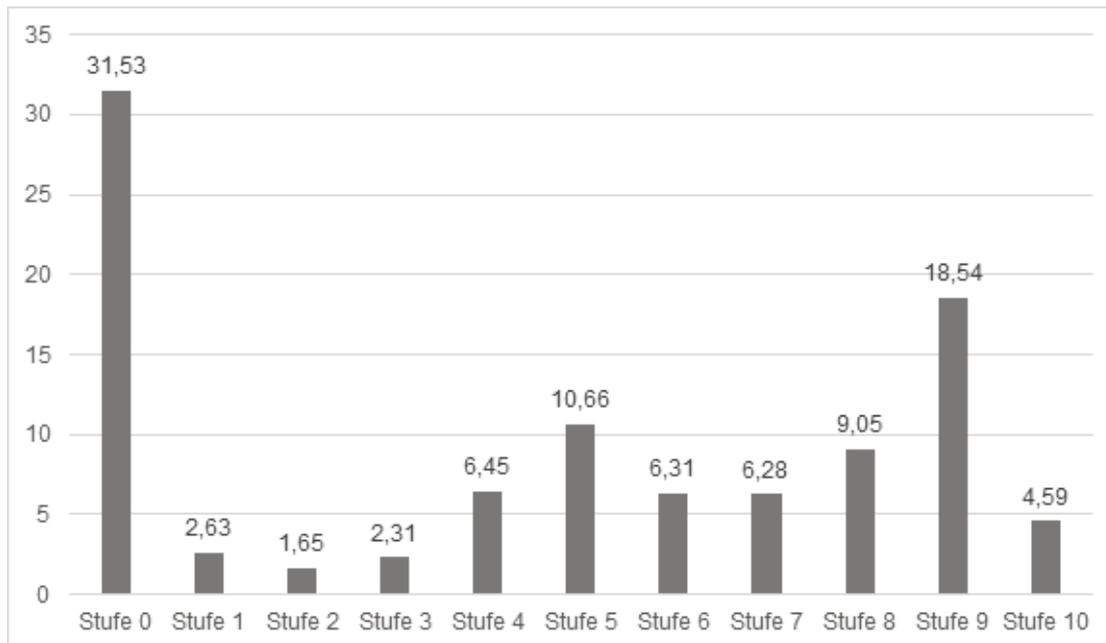
Hiervon profitieren alle Entgeltspflichtigen mit Nettoeinkünften in Höhe von bis zu 3.200 €. So ist zum Beispiel im Krippenbereich aktuell ein Entgelt in Höhe von 320 € bereits ab einem Nettoeinkommen mit Kindergeld in Höhe von 2.795 € zu zahlen. Künftig ist dies ohne Berücksichtigung des Kindergeldes erst ab 3.201 € der Fall. Der durch die Erhöhung der Einkommensstufen eintretende Entlastungseffekt wird daher durch die Nichtberücksichtigung des Kindergeldes noch deutlich verstärkt. Insgesamt werden so etwa 56 % aller Entgeltspflichtigen spürbar entlastet.

Einkommensabhängige Ausdifferenzierung der Höchstbeträge und rechnerische Anpassung der Entgelte für den Hortbereich

Die aktuell sehr ungleichmäßige Einkommensstufenzuordnung wird in der aktuellen Stufe 7 (= bislang Höchstbeitrag) mit etwa 60 % aller Entgeltspflichtigen am Beispiel Krippe besonders deutlich. Die undifferenzierte Ballung mittlerer, höherer und hoher Einkommensschichten ist auf die vergleichsweise niedrige Einkommensstufe zurückzuführen.

Mit den beschriebenen Maßnahmen werden alle bisherigen Höchstzahler*innen mit Nettoeinkünften bis 3.200 € in mindestens eine günstigere Stufe gelangen. Eine weitere Ausdifferenzierung wird dadurch erreicht, dass die Entgelte bei Nettoeinkünften ohne Kindergeld ab 3.501 € in drei Stufen angehoben werden: in der Spitze (Stufe 10), bei Nettoeinkünften ohne Kindergeld ab 6.001 €, auf 480 € für Krippe/Tagespflege sowie auf 450 € für den Ganztags-Hort. Die Entgelte für die Betreuungsform Hort $\frac{3}{4}$ wurden außerdem von 68 % auf 75 % des jeweils korrespondierenden Ganztagsbetrags angepasst.

Im Ergebnis folgt – am Beispiel Krippe – eine aktualisierte Stufenzuordnung wie folgt:



Synopsen der alten und neuen Fassungen sind in den Anlagen 1 und 2 beigefügt. In der Anlage 3 sind musterhafte Fallbeispiele abgebildet.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung gebeten.

51
Hannover / 09.03.2020

Entgeltregelung

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover ist bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der mit dem Kind zusammenlebenden Eltern/ Elternteile ein Betreuungsentgelt zu entrichten. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Der Umfang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit die Höhe des Betreuungsentgelts richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Sieht die vertraglich vereinbarte Betreuungsform die Versorgung mit einem Mittagessen vor, ist zusätzlich zum Betreuungsentgelt ein Essengeld zu zahlen (~~s. § 9~~) **(s. § 8)**.

(3) Die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes und des Essengeldes besteht während der Abwesenheit des Kindes und bei Schließzeiten der Einrichtung fort.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Betreuungsentgelt zu entrichten. Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für die Betreuung eines Kindes, das selbst oder dessen Eltern Empfänger folgender Leistungen ist bzw. sind:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch (SGB XII),
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,

kein Betreuungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Höhe des Betreuungsentgelts

(1) Sofern der Entgeltpflichtige sich nicht durch schriftliche, für die Zukunft widerrufliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages der jeweiligen Betreuungsform verpflichtet hat, ist die Höhe des monatlichen Betreuungsentgelts abhängig von der Betreuungsform, dem monatlichen Einkommen (s. § 3) des Entgeltpflichtigen und des betreuten Kindes und ergibt sich aus der Anlage dieser Regelung.

(2) Übernimmt die Agentur für Arbeit gem. § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Kinderbetreuungskosten des Entgeltpflichtigen, sind die gezahlten Kinderbetreuungskosten bis zum jeweiligen höchsten Entgelt der gewählten Betreuungsform als Betreuungsentgelt zu leisten.

(3) Werden mit dem Entgeltpflichtigen zusammenlebende Kinder gleichzeitig in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen oder in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut, ist für das älteste dieser Kinder das volle Betreuungsentgelt, für das zweitälteste dieser

Kinder das halbe Betreuungsentgelt und für alle weiteren Kinder kein Betreuungsentgelt zu zahlen. Hingegen ist für das zweitälteste dieser Kinder das volle Betreuungsentgelt zu zahlen, wenn das ältere dieser Kinder von der Entgeltspflicht gemäß § 1 Abs. 4 befreit ist.

(4) Über die Höhe des Betreuungsentgelts erhält der Entgeltpflichtige eine schriftliche Mitteilung. Einwände gegen die Berechnung können binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich erhoben werden. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs wird durch die Prüfung der Einwände nicht hinausgeschoben.

§ 3 Einkommensermittlung zur Einstufung

~~(1) Das Einkommen im Sinne dieser Entgeltregelung entspricht dem Einkommen gem. der §§ 13 bis 24 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).~~

(1) Die Einkommensermittlung der Entgeltpflichtigen gem. § 1 Abs. 1 dieser Entgeltregelung und der betreuten Kinder gem. § 2 Abs.3 dieser Entgeltregelung im gemeinsamen Haushalt erfolgt gem. § 93 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 SGB VIII.

~~(2) Vom nachgewiesenen Bruttoeinkommen bei nichtselbständiger Tätigkeit sind abzusetzen~~

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern.
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. freiwillige Beiträge für eine private Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, wenn damit ein der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechender Schutz gewährleistet wird.
3. Beiträge zu anderen öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und soweit die Gesamtsumme aller Beiträge 3 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommenssteuergesetz (EStG), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.
4. der Pauschbetrag gem. § 9a EStG für Werbungskosten.
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).
6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Entgeltpflichtigen, sofern diese dem Entgeltpflichtigen gegenüber unterhaltsberechtigigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.
7. im Falle der Behinderung des Entgeltpflichtigen oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderten-Pauschbetrag:

- bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %:	570 € jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %:	1.060 € jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %:	1.420 € jährlich.

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

(3) Bei erstmaliger Berechnung des Betreuungsentgelts ist das monatliche Einkommen im Sinne dieser Regelung das in dem Kalenderjahr vor Betreuungsbeginn durchschnittlich erzielte nachweisbare Monatseinkommen; es sei denn, der Entgeltspflichtige legt glaubhaft dar, dass sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Vorjahr verschlechtert haben. In diesem Fall ist das in den auf den Betreuungsbeginn folgenden zwölf Kalendermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu erzielende Monatseinkommen maßgeblich.

(4) Das in den folgenden zwölf Monaten voraussichtlich durchschnittlich zu erzielende Monatseinkommen ist auch dann maßgeblich, wenn absehbar ist, dass sich aufgrund des im Jahr nach Betreuungsbeginn zu erwartenden Einkommens ein höheres Betreuungsentgelt ergeben würde sowie bei Neuberechnung aufgrund veränderter persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse gem. ~~§ 7~~ **§ 6** oder ~~§ 8~~ **§ 7**.

§ 4 Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Wenn Entgeltspflichtige nicht freiwillig den Höchstbetrag im Sinne des § 2 Abs. 1 1. Halbsatz zahlen, muss der Entgeltspflichtige innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrages mit dem Vordruck „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Betreuungsentgelts“ Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geben und diese durch geeignete Unterlagen nachweisen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise der Einkommenssteuerbescheid, die Einkommenssteuererklärung, die Lohnsteuerbescheinigung, Leistungsbescheide, Gehaltsabrechnungen oder Kontoauszüge.

(2) Kommt der Entgeltspflichtige seiner Auskunfts- oder Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, kann die Landeshauptstadt Hannover bis zur Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht ein Betreuungsentgelt nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungsform fordern; es sei denn, der Entgeltspflichtige kann unverschuldet noch keine Nachweise über das maßgebliche Einkommen vorlegen. In diesem Fall kann das Betreuungsentgelt vorläufig bis zur Erfüllung der Nachweispflicht nach dem durchschnittlichen, nachweislichen Monatseinkommen eines früheren Kalenderjahres berechnet werden. In beiden Fällen erfolgt nach Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht rückwirkend die endgültige Berechnung auf der Grundlage des Einkommens gem. § 3. Überzahltes Entgelt wird verrechnet.

§ 5 Fälligkeit des Entgelts

Das Betreuungsentgelt ist zum 5. eines jeden Monats fällig; auch das vorläufig berechnete.

§ 6 Mitteilungspflichten; Neuberechnung

(1) Wesentliche Änderungen in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, wie beispielsweise

- die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel
- die Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel
- die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um mehr als 5 Stunden,
- der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen,
- das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil,
- Bezug von Rente oder Sozialleistungen wie Wohngeld, etc.
- Bezug von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

hat der Entgeltspflichtige der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich mitzuteilen. Andere als vorstehend beispielhaft aufgeführte Änderungen gelten dann als wesentlich, wenn sie zu einem Wechsel in der Entgeltstufe führen könnten.

(2) Ergibt die Überprüfung der Verhältnisse eine Eingruppierung in eine andere Entgeltstufe als bisher, ist das neu berechnete Betreuungsentgelt ab dem Monat, der auf die Veränderung der Verhältnisse erfolgte, geschuldet.

§ 7 Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

(1) Die Landeshauptstadt Hannover hat das Recht, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Entgeltberechnung zugrunde gelegt wurden, während der Vertragsdauer jederzeit zu überprüfen und den Entgeltpflichtigen zur erneuten Auskunftserteilung und Nachweiserbringung gem. ~~§ 7~~ **§ 6** aufzufordern.

(2) Ergibt die Überprüfung der Verhältnisse eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltstufe und liegt eine Verletzung der Mitteilungspflicht gem. ~~§ 7~~ **§ 6** vor, ist das Betreuungsentgelt ab dem Monat, der auf die Veränderung der Verhältnisse folgte, geschuldet; anderenfalls ab Neuberechnung.

§ 8 Essengeld

(1) Das Essengeld gem. § 1 Abs. 2 beträgt 30 Euro monatlich. ~~§ 6~~ **§ 5** gilt entsprechend.

(2) In Fällen des § 2 Abs. ~~4~~ **3** ist nur für das älteste Kind ein Essengeld zu zahlen.

(3) Ein Essengeld ist nicht zu zahlen, wenn ein älteres Kind des Entgeltpflichtigen in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege in der Region Hannover betreut wird und er hierfür ein Essengeld entrichtet.

(4) Das Essengeld kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Teilnahme an dem angebotenen Mittagessen dem betreuten Kind aus schwerwiegenden, persönlichen Gründen – insbesondere gesundheitlicher Art –, die nicht vorübergehender Natur sind, unzumutbar ist. Die Gründe sind in geeigneter Form (z.B. ärztliches Attest) nachzuweisen.

Betreuungsentgelte für Kinder in Kindertagesstätten nach Betreuungsformen ab 01.08.2020 (in EURO)

Anlage der Entgeltregelung

Entgeltstufe	Monatliches Netto-Einkommen	Kindergarten ganztags*		Kindergarten 3/4 Betreuung*		Kindergarten halbtags mit Essen*		Kindergarten halbtags ohne Essen*	
		Hort bis 18.00 Uhr		Hort bis 17.00 Uhr		Hort bis 16.00 Uhr			
		Monatsbetrag (Euro)		Monatsbetrag (Euro)		Monatsbetrag (Euro)		Monatsbetrag (Euro)	
		1. Kind*	2. Kind*	1. Kind*	2. Kind*	1. Kind*	2. Kind*	1. Kind*	2. Kind*
Stufe 0	0 - 1.949	0	0	0	0	0	0	0	0
Stufe 1	1.950 - 2.105	20,00	10,00	15,00	7,50	12,00	6,00	10,00	5,00
Stufe 2	2.106 - 2.255	60,00	30,00	45,00	22,50	36,00	18,00	30,00	15,00
Stufe 3	2.256 - 2.435	110,00	55,00	83,00	41,50	66,00	33,00	55,00	27,50
Stufe 4	2.436 - 2.615	160,00	80,00	120,00	60,00	96,00	48,00	80,00	40,00
Stufe 5	2.616 - 2.900	210,00	105,00	158,00	79,00	126,00	63,00	105,00	52,50
Stufe 6	2.901 - 3.200	260,00	130,00	195,00	97,50	156,00	78,00	130,00	65,00
Stufe 7	3.201 - 3.500	290,00	145,00	218,00	109,00	174,00	87,00	145,00	72,50
Stufe 8	3.501 - 4.000	320,00	160,00	240,00	120,00	192,00	96,00	160,00	80,00
Stufe 9	4.001 - 6.000	350,00	175,00	263,00	131,50	210,00	105,00	175,00	87,50
Stufe 10	über 6.000	450,00	225,00	338,00	169,00	270,00	135,00	225,00	112,50

*Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist bis zum Schuleintritt kein Betreuungsentgelt zu zahlen

Entgeltstufe	Monatliches Netto-Einkommen	Krippe/ Krabbelstube ganztags ²		Krippe/ Krabbelstube 3/4 Betreuung ²		Krippe/ Krabbelstube halbtags mit Essen ²		Krippe/ Krabbelstube halbtags ohne Essen ²	
		Monatsbetrag (Euro)		Monatsbetrag (Euro)		Monatsbetrag (Euro)		Monatsbetrag (Euro)	
		1. Kind*	2. Kind*	1. Kind*	2. Kind*	1. Kind*	2. Kind*	1. Kind*	2. Kind*
Stufe 0	0 - 1.949	0	0	0	0	0	0	0	0
Stufe 1	1.950 - 2.105	20,00	10,00	13,00	6,50	12,00	6,00	10,00	5,00
Stufe 2	2.106 - 2.255	70,00	35,00	47,00	23,50	43,00	21,50	35,00	17,50
Stufe 3	2.256 - 2.435	120,00	60,00	80,00	40,00	74,00	37,00	60,00	30,00
Stufe 4	2.436 - 2.615	170,00	85,00	114,00	57,00	105,00	52,50	85,00	42,50
Stufe 5	2.616 - 2.900	220,00	110,00	147,00	73,50	136,00	68,00	110,00	55,00
Stufe 6	2.901 - 3.200	270,00	135,00	181,00	90,50	167,00	83,50	135,00	67,50
Stufe 7	3.201 - 3.500	320,00	160,00	214,00	107,00	198,00	99,00	160,00	80,00
Stufe 8	3.501 - 4.000	350,00	175,00	235,00	117,50	217,00	108,50	175,00	87,50
Stufe 9	4.001 - 6.000	380,00	190,00	255,00	127,50	236,00	118,00	190,00	95,00
Stufe 10	über 6.000	480,00	240,00	322,00	161,00	300,00	150,00	240,00	120,00

² für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist kein Betreuungsentgelt für die Krippe zu zahlen

Für die Betreuungsarten mit Mittagessenangebot wird ein Essengeld von monatlich 30 € erhoben.

Anlage 1.1

Entgeltregelung alte Fassung	Entgeltregelung neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Entgeltpflicht</p> <p>(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover ist bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der mit dem Kind zusammenlebenden Eltern/ Elternteile ein Betreuungsentgelt zu entrichten. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Der Umfang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit die Höhe des Betreuungsentgelts richten sich nach den folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Sieht die vertraglich vereinbarte Betreuungsform die Versorgung mit einem Mittagessen vor, ist zusätzlich zum Betreuungsentgelt ein Essengeld zu zahlen (s. § 9).</p> <p>(3) Die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes und des Essengeldes besteht während der Abwesenheit des Kindes und bei Schließzeiten der Einrichtung fort.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (NKitaG) bis auf ein Essengeld kein Betreuungsentgelt zu zahlen für den Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht, oder bei Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Entgeltpflicht</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2)</p> <p style="padding-left: 40px;">..... (s § 8)</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>Neu:</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für die Betreuung eines Kindes, das selbst oder dessen Eltern Empfänger folgender Leistungen ist bzw. sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch (SGB XII), - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, - Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, <p>kein Betreuungsentgelt zu zahlen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Höhe des Betreuungsentgelts</p> <p>(1) Sofern der Entgeltpflichtige sich nicht durch schriftliche, für die Zukunft widerrufliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages der jeweiligen Betreuungsform verpflichtet hat, ist die Höhe des monatlichen Betreuungsentgelts abhängig von der Betreuungsform, dem monatlichen Einkommen (s. § 3) des Entgeltpflichtigen und des betreuten Kindes über der Einkommensgrenze (s. § 4) und ergibt sich aus Anlage 1 dieser Regelung.</p> <p>(2) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, ist jeweils von der Einrichtung bzw. der Pflegeperson das höchste für die jeweilige Betreuungsform zu zahlende Betreuungsentgelt zu entrichten.</p> <p>(3) Übernimmt die Agentur für Arbeit gem. § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Kinderbetreuungskosten des Entgeltpflichtigen, sind die gezahlten Kinderbetreuungskosten bis zum jeweiligen höchsten Entgelt der gewählten Betreuungsform als Betreuungsentgelt zu leisten.</p> <p>(4) Werden Kinder des Entgeltpflichtigen gleichzeitig in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen oder in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut, ist für das älteste Kind das volle Betreuungsentgelt, das Zweitälteste das halbe Betreuungsentgelt und alle weiteren Kinder kein Betreuungsentgelt zu zahlen.</p> <p>(5) Über die Höhe des Betreuungsentgelts erhält der Entgeltpflichtige eine schriftliche Mitteilung. Einwände gegen die Berechnung können binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich erhoben werden. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs wird durch die Prüfung der Einwände nicht hinausgeschoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Höhe des Betreuungsentgelts</p> <p>(1) Sofern der Entgeltpflichtige sich nicht durch schriftliche, für die Zukunft widerrufliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages der jeweiligen Betreuungsform verpflichtet hat, ist die Höhe des monatlichen Betreuungsentgelts abhängig von der Betreuungsform, dem monatlichen Einkommen (s. § 3) des Entgeltpflichtigen und des betreuten Kindes und ergibt sich aus der Anlage dieser Regelung.</p> <p>(2) <i>entfällt</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Einkommen</p> <p>(1) Das Einkommen im Sinne dieser Entgeltregelung entspricht dem Einkommen gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), jedoch mit Ausnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), des Kinderzuschlags nach § 6 a Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes, von nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen, der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes und der Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungs-zuschlag) gem. § 14 b Bundesausbildungsförderungsgesetz.</p> <p>(2) Vom Einkommen sind abzusetzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern. 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. freiwillige Beiträge für eine private Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, wenn damit ein der gesetzlichen 	<p style="text-align: center;">§ 3 Einkommen</p> <p>1) Die Einkommensermittlung der Entgeltpflichtigen gem. § 1 Abs. 1 dieser Entgeltregelung und der betreuten Kinder gem. § 2 Abs.3 dieser Entgeltregelung im gemeinsamen Haushalt erfolgt gem. § 93 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 SGB VIII.</p> <p>(2) Vom Einkommen sind abzusetzen</p>

<p>Sozialversicherung entsprechender Schutz gewährleistet wird.</p> <p>3. Beiträge zu anderen öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und soweit die Gesamtsumme aller Beiträge 3 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommenssteuergesetz (EStG), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.</p> <p>4. der Pauschbetrag gem. § 9a EStG für Werbungskosten.</p> <p>5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).</p> <p>6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Entgeltpflichtigen, sofern diese dem Entgeltpflichtigen gegenüber unterhaltsberechtigten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.</p> <p>7. im Falle der Behinderung des Entgeltpflichtigen oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderten-Pauschbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %: 570 € jährlich, - bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %: 1.060 € jährlich, - bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %: 1.420 € jährlich. <p>Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.</p> <p>8. bei der Berechnung von Selbständigen sowie Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung wird Bezug genommen auf die Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Bei erstmaliger Berechnung des Betreuungsentgelts ist das monatliche Einkommen im Sinne dieser Regelung das in dem Kalenderjahr vor Betreuungsbeginn durchschnittlich erzielte nachweisbare Monatseinkommen; es sei denn, der Entgeltpflichtige legt glaubhaft dar, dass sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Vorjahr verschlechtert haben. In diesem Fall ist das in den auf den Betreuungsbeginn folgenden zwölf Kalendermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu erzielende Monatseinkommen maßgeblich.</p> <p>(4) Das in den folgenden zwölf Monaten voraussichtlich durchschnittlich zu erzielende Monatseinkommen ist auch dann maßgeblich, wenn absehbar ist, dass sich aufgrund des im Jahr nach Betreuungsbeginn zu erwartenden Einkommens ein höheres Betreuungsentgelt ergeben würde sowie bei Neuberechnung aufgrund veränderter persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse gem. § 7 oder § 8.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Einkommensgrenze</p> <p>(1) Die Einkommensgrenze ergibt sich aus 1. einem Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII,</p>	<p>1. -7. <i>unverändert</i></p> <p>8. <i>entfällt</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4)</p> <p>... gem. § 6 und 7</p>
--	---

2. einem Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des Höchstbetrages der für Hannover geltenden Mietenstufe gem. § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) und

3. einem Familienzuschlag in Höhe eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für das betreute Kind, für jeden entgeltpflichtigen Elternteil und für jede weitere Person, die vom Entgeltpflichtigen überwiegend unterhalten worden ist oder wird.

(2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze gem. Absatz 1 sind die Bestimmungen des SGB XII und des WoGG in der am 01. Januar des Berechnungszeitraumes gültigen Fassung maßgeblich.

§ 5 Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Liegt kein Fall der freiwilligen Zahlung des Höchstbetrages im Sinne des § 2 Abs. 1 1. Halbsatz vor, muss der Entgeltpflichtige innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrages mit dem Vordruck „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Betreuungsentgelts“ Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geben und diese durch geeignete Unterlagen nachweisen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise der Einkommenssteuerbescheid, die Einkommenssteuererklärung, die Lohnsteuerbescheinigung, Leistungsbescheide, Gehaltsabrechnungen oder Kontoauszüge.

(2) Kommt der Entgeltpflichtige seiner Auskunfts- oder Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, kann die Landeshauptstadt Hannover bis zur Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht ein Betreuungsentgelt nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungsform fordern; es sei denn, der Entgeltpflichtige kann unverschuldet noch keine Nachweise über das maßgebliche Einkommen vorlegen. In diesem Fall kann das Betreuungsentgelt vorläufig bis zur Erfüllung der Nachweispflicht nach dem durchschnittlichen, nachweislichen Monateinkommen eines früheren Kalenderjahres berechnet werden. In beiden Fällen erfolgt nach Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht rückwirkend die endgültige Berechnung auf der Grundlage des Einkommens gem. § 3. Überzahltes Entgelt wird verrechnet.

§ 6 Fälligkeit des Entgelts

§ 7 Mitteilungspflichten; Neuberechnung

§ 8 Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

(1) Die Landeshauptstadt Hannover hat das Recht, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Entgeltberechnung zugrunde gelegt wurden, während der Vertragsdauer jederzeit zu überprüfen und den Entgeltpflichtigen zur erneuten Auskunftserteilung und Nachweiserbringung gem. § 7 aufzufordern.

(2) Ergibt die Überprüfung der Verhältnisse eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltstufe und liegt eine Verletzung der Mitteilungspflicht gem. § 7 vor, ist das Betreuungsentgelt ab dem Monat, der auf die Veränderung der Verhältnisse folgte, geschuldet; anderenfalls ab Neuberechnung.

Entfällt

§ 4 Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Wenn Entgeltpflichtige nicht freiwillig den Höchstbetrag im Sinne des § 2 Abs. 1 1. Halbsatz zahlen, muss der Entgeltpflichtige innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrages mit dem Vordruck „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Betreuungsentgelts“ Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geben und diese durch geeignete Unterlagen nachweisen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise der Einkommenssteuerbescheid, die Einkommenssteuererklärung, die Lohnsteuerbescheinigung, Leistungsbescheide, Gehaltsabrechnungen oder Kontoauszüge.

(2) unverändert

§ 5 Fälligkeit des Entgelts

§ 6 Mitteilungspflichten; Neuberechnung

§ 7 Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

(1)

... gem. § 6 ...

(2)

... gem. § 6 ...

§ 9 Essengeld	§ 8 Essengeld
<p>(1) Das Essengeld gem. § 1 Abs. 2 beträgt 30 Euro monatlich. § 6 gilt entsprechend.</p> <p>(2) In Fällen des § 2 Abs. 4 ist nur für das älteste Kind ein Essengeld zu zahlen.</p> <p>(3) Ein Essengeld ist nicht zu zahlen, wenn ein älteres Kind des Entgeltpflichtigen in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege in der Region Hannover betreut wird und er hierfür ein Essengeld entrichtet.</p> <p>(4) Das Essengeld kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Teilnahme an dem angebotenen Mittagessen dem betreuten Kind aus schwerwiegenden, persönlichen Gründen – insbesondere gesundheitlicher Art –, die nicht vorübergehender Natur sind, unzumutbar ist. Die Gründe sind in geeigneter Form (z.B. ärztliches Attest) nachzuweisen.</p>	<p>(1) ... § 5 gilt entsprechend</p> <p>(2) .. des § 2 Abs. 3...</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>

**Satzung der Landeshauptstadt Hannover
über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
gemäß §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von
Kindern in Kindertagespflege**

-Kindertagespflegesatzung-

**§ 1
Allgemeines**

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) gelten für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch die Landeshauptstadt Hannover sowie die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme entsprechender Angebote die nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2
Voraussetzungen und Umfang der Förderung**

(1) Die Voraussetzungen für einen Anspruch gegenüber der Landeshauptstadt Hannover auf Förderung in Kindertagespflege und dessen Umfang ergeben sich aus § 24 SGB VIII und den nachstehenden Regelungen.

(2) Anspruchsberechtigt ist ein Kind, das die achte Lebenswoche vollendet und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Gefördert im Sinne des § 24 SGB VIII wird ein täglicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf

1. eines nicht schulpflichtigen Kindes oder eines schulpflichtigen, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes von zwei bis zehn Stunden,

2. eines Schulkindes von zwei bis fünf Stunden während der Schulzeit und von zwei bis zehn Stunden während der Schulferien,

jeweils in vollen Stunden an vier oder fünf Werktagen je Kalenderwoche und bei einer zur Kindertagespflege persönlich geeigneten Person in zur Kindertagespflege geeigneten Räumen. Erfolgt die Kindertagespflege ergänzend, darf diese zusammen mit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung die tägliche Höchstdauer gemäß Satz 1 nicht überschreiten.

(4) Die Landeshauptstadt Hannover kann auch einen Bedarf, der über die Höchstdauer an Stunden pro Werktag oder an Werktagen pro Kalenderwoche gemäß Abs. 3 hinausgeht, fördern, wenn

1. die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung trotz eines wirksamen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrages mit dem Träger der Kindertageseinrichtung aus betrieblichen Gründen nicht stattfindet,

2. nur dadurch Arbeitssuche, Eingliederung in Arbeit, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten mit der Ausübung der Personensorge gegenüber dem Kind vereinbart werden können,

3. beim Kind ein besonderer Förderbedarf besteht.

Besteht ein derartiger Bedarf an Kindertagespflege, ist er besonders zu begründen und nachzuweisen.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen,

1. wenn zwischen dem zu fördernden Kind und der Tagespflegeperson eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,

2. wenn das zu fördernde Kind und die Tagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen,

3. wenn der zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten geschlossene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrag eine Kündigungsfrist von mehr als sechs Wochen vorsieht,

4. wenn die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten über Sonntage und gesetzliche Feiertage hinaus Schließzeiten innerhalb eines Jahres

a. von mehr als 20 Tagen bei einer Kindertagespflege an vier Werktagen pro Kalenderwoche,

b. von mehr als 25 Tagen bei einer Kindertagespflege an fünf Werktagen pro Kalenderwoche

oder

c. von mehr als 30 Tagen bei einer Kindertagespflege an sechs Werktagen pro Kalenderwoche

vertraglich vereinbart haben.

5. wenn die Erziehungsberechtigten für die Bereitstellung der Kindertagespflege eine Leistung in Geld oder Geldeswert an die Tagespflegeperson oder deren Arbeitgeber zu erbringen beabsichtigen; es sei denn, die Tagespflegeperson wird von den Erziehungsberechtigten abhängig beschäftigt oder es handelt sich um ein Entgelt für freiwillige Wahlleistungen,

6. wenn die Erziehungsberechtigten für die Bereitstellung der Kindertagespflege eine Sicherheitsleistung zu erbringen beabsichtigen, auf die die Tagespflegeperson oder deren Arbeitgeber zugreifen kann,

7. wenn die Erziehungsberechtigten im Falle der Nutzung der Ersatzkindertagespflege im Sinne des § 2 Abs. 7 beabsichtigen, der Tagespflegeperson die gemäß § 3 Abs. 4 ausgeschlossenen laufenden Geldleistungen zu ersetzen.

(6) Schließzeiten im Sinne dieser Satzung sind Werktage, an denen die Kindertagespflege geplant nicht stattfindet. Schließzeiten sind mit Abschluss des zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu schließenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrages festzulegen und dienen der Tagespflegeperson zur Erholung und zur Teilnahme an pädagogischen Fortbildungen.

(7) Bei einem Ausfall der Tagespflegeperson außerhalb vereinbarter Schließzeiten, insbesondere infolge von Krankheit oder aufgrund einer Rehabilitationsmaßnahme, stellt die Landeshauptstadt Hannover dem Tagespflegekind auf Antrag eine Ersatzkindertagespflege.

(8) Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel monatsweise.

(9) Die Förderung in Kindertagespflege gemäß Abs. 1 endet,

1. wenn die Erlaubnis der Tagespflegeperson zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII aufgehoben wird oder aus anderen Gründen endet,

2. wenn die durch die Tagespflegeperson ausgeübte Kindertagespflege nicht mehr den Anforderungen des § 24 SGB VIII (Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag) entspricht,

3. wenn der zwischen Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten bestehende Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrag endet,

4. wenn das Kind die Kindertagespflege innerhalb eines Monats an weniger als der Hälfte der vereinbarten Nutzungstage in Kindertagespflege in Anspruch genommen hat, ohne dass hierfür ein triftiger Grund, wie beispielsweise eine Erkrankung des Kindes, bestand.

Das Recht, einen neuen Antrag auf Förderung zu stellen, bleibt unbenommen.

§ 3

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

(1) Die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 1 u. 2 SGB VIII umfasst

1. ein Entgelt für die gemäß § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII geleistete Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Kindertagespflege,

2. einen pauschalierten Betrag als Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur eigenen Alterssicherung,

3. einen pauschalierten Betrag als Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur eigenen Krankenversicherung,

4. einen pauschalierten Betrag als Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur eigenen Pflegeversicherung,

5. einen pauschalierten Betrag als Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur eigenen gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,

6. pauschalierte Beträge als Erstattung von Aufwendungen für Sachmittel,

7. eine Vergütung für die Übertragung des Rechts zur Belegung des Tagespflegeplatzes auf die Landeshauptstadt Hannover durch Vertrag in schriftlicher Form.

(2) Die Höhe der Leistungen gem. Abs. 1 Nr. 1 - 7 ergibt sich aus Anlage 1. Diese Leistungen können entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege angepasst werden.

(3) Weitergehende Ansprüche gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 - 4 SGB VIII werden durch diese Satzung nicht ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn die Kindertagespflege ausfällt und das geförderte Kind eine Ersatzkindertagespflegestelle im Sinne des § 2 Abs. 7 nutzt.

(5) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung kann ausgeschlossen werden, wenn die Tagespflegeperson einen zu führenden und ein Jahr aufzubewahrenden Stundennachweis über die Anwesenheitszeiten der Tagespflegekinder nach Aufforderung dem Familienservicebüro der Landeshauptstadt Hannover nicht vorgelegt hat.

(6) Die laufende Geldleistung wird monatlich ausgezahlt und zwar rückwirkend am Ende eines Kalendermonats.

§ 4 Einmalige Beihilfe

(1) Die Landeshauptstadt Hannover kann der Tagespflegeperson eine Beihilfe von bis zu 2.500 Euro pro Jahr gewähren, wenn infolge eines schadensverursachenden Ereignisses von außen, das von der Tagespflegeperson auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden konnte, eine Stilllegung des Betriebs der Tagespflegestelle droht.

(2) Die Landeshauptstadt Hannover kann der Tagespflegeperson für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Fortbildung in der Kindertagespflege eine Beihilfe in Höhe von bis zu 100 % des Teilnahmeentgelts gewähren.

§ 5 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

(2) Ist die Inanspruchnahme eines Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nur deswegen erforderlich, weil die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte trotz eines wirksamen Betreuungsvertrages mit der Einrichtung aus betrieblichen Gründen ausfällt, wird kein Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertagespflege erhoben.

(3) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist für die Betreuung eines Kindes, das selbst oder dessen Eltern Empfänger folgender Leistungen ist bzw. sind:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II),
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch (SGB XII),
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- kein Kostenbeitrag zu zahlen.

§ 6 Kostenbeitragsschuldner

Zur Zahlung des Kostenbeitrags sind das betreute Kind und die mit ihm zusammenlebenden Elternteile verpflichtet. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 7 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist abhängig von der Betreuungszeit, dem monatlichen Einkommen (s. § 8) der Kostenbeitragsschuldner, der Anzahl der Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile, die im Förderzeitraum gleichzeitig in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen betreut werden und der Verpflegung des Kindes mit einer Hauptmahlzeit und ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung, sofern die nachfolgenden Absätze nichts Abweichendes regeln.

(2) Für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zu seiner Einschulung nur ein Kostenbeitrag in Höhe der Verpflegungspauschale zu entrichten, sofern die tägliche Betreuungszeit des Kindes insgesamt, d.h. zusammen mit einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, zehn Stunden nicht übersteigt.

(3) Der höchste Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeit gem. Anlage 2 wird abweichend von Absatz 1 geschuldet, wenn und solange sich die Kostenbeitragsschuldner durch schriftliche Erklärung hierzu verpflichten. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Nehmen mit dem Kostenbeitragsschuldner zusammenlebende Kinder gleichzeitig Angebote der Förderung in Kindertagespflege oder Angebote der Förderung in Kindertagespflege und Angebote in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen in Anspruch, wird für das älteste dieser Kinder der volle Kostenbeitrag, für das zweitälteste dieser Kinder der halbe Beitrag und für alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Hingegen ist für das zweitälteste dieser Kinder der volle Kostenbeitrag zu zahlen, wenn das ältere dieser Kinder von der Kostenbeitragspflicht gem. § 7 Abs. 2 befreit ist.

(5) Wird ein älteres Kind des Kostenbeitragsschuldners in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Region Hannover gefördert und wird dabei für dessen Verpflegung ein Essengeld entrichtet, ist die Verpflegung eines jüngeren Kindes in Kindertagespflege nicht beitragspflichtig.

(6) Erhält der Kostenbeitragsschuldner Leistungen nach § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) –Kinderbetreuungskosten- und übersteigen diese Leistungen den nach den vorstehenden Absätzen errechneten Kostenbeitrag, schuldet der Kostenbeitragsschuldner abweichend von Absatz 1 und Anlage 2 einen Betrag in Höhe der Leistung nach § 87 SGB III.

§ 8

Einkommensermittlung zur Einstufung

~~(1) Das Einkommen im Sinne dieser Entgeltregelung entspricht dem Einkommen gem. der §§ 13 bis 24 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).~~

(1) Die Einkommensermittlung der Kostenbeitragsschuldner gem. § 6 dieser Satzung und der betreuten Kinder gem. § 7 Abs.4 dieser Satzung im gemeinsamen Haushalt erfolgt gem. § 93 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 SGB VIII.

~~(2) Vom nachgewiesenen Bruttoeinkommen bei nichtselbständiger Tätigkeit sind abzusetzen~~

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder freiwillige Beiträge für eine private Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, wenn damit ein der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechender Schutz gewährleistet wird,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und die Gesamtsumme aller Beiträge 3 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit die den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
4. der Pauschbetrag für Werbungskosten gem. § 9 a Einkommenssteuergesetz (EStG) für jeden erwerbstätigen Kostenbeitragspflichtigen.
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).
6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.
7. Im Falle der Behinderung des Kostenbeitragsschuldners oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderten-Pauschbetrag:

- bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %: 570 € jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %: 1.060 € jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %: 1.420 € jährlich.

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

(3) Unter monatlichem Einkommen im Sinne dieser Satzung ist in der Regel das durchschnittliche Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 des dem Förderbeginn vorangehenden Kalenderjahres zu verstehen. Haben sich das monatliche Einkommen oder die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners, das bzw. die für die Höhe des

Kostenbeitrags gem. § 7 maßgeblich sind, seit dem Vorjahr jedoch in einer Weise verändert, dass die Einstufung in eine höhere oder niedrigere Kostenbeitragsstufe zu erfolgen hätte, ist das durchschnittliche zu erwartende Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 der auf den Betreuungsbeginn folgenden zwölf Monate maßgeblich.

§ 9

Erhebungszeitraum und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Tagespflege. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners nicht ändern.

(2) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau.

(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 10

Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, jederzeit auf entsprechende Aufforderung der Landeshauptstadt Hannover Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und diese durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrags nach dieser Satzung erforderlich ist und kein Fall der freiwilligen Zahlung des Höchstbeitrages gem. § 7 Abs. 3 vorliegt. Geeignete Unterlagen können beispielsweise sein: Einkommenssteuerbescheid, Einkommenssteuererklärung, Lohnsteuerbescheinigung, Leistungsbescheide, Gehaltsabrechnungen oder Kontoauszüge.

(2) Kommt der Kostenbeitragsschuldner seiner Auskunfts- und Nachweispflicht nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, kann die Landeshauptstadt Hannover bis zur Erfüllung der Pflicht einen Kostenbeitrag vorläufig wie folgt festsetzen:

- a. bei schuldhafter Nichterfüllung: abweichend von § 7 Abs. 1 ohne Berechnung nach der höchsten Kostenbeitragsstufe der jeweiligen Betreuungszeit,
- b. bei unverschuldeter Nichterfüllung: abweichend von § 8 Abs. 3 ~~und 5~~ berechnet aufgrund des durchschnittlichen Monatseinkommens eines früheren Kalenderjahres.

§ 11

Mitteilungspflichten; Neuberechnung

(1) Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Kostenbeitragsschuldner der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn sie zu einem Wechsel in der Kostenbeitragsstufe führt oder führen könnte. Dieses gilt insbesondere bei:

- a) Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel
- b) Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel
- c) Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden

- d) Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen
- e) Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- f) Wegfall von Erwerbseinkommen und Bezug von Rente oder Sozialleistungen
- g) zukünftigem Bezug von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Kostenbeitrag (monatlich)													
Kostenbeitragsstufe	Nettoeinkommen	Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 2 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 3 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 4 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 5 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 6 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 7 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind										
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0 - 1.949	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	1.950-2.105	4,00	2,00	6,00	3,00	8,00	4,00	10,00	5,00	12,00	6,00	14,00	7,00
Stufe 2	2.106-2.255	14,00	7,00	21,00	10,00	28,00	14,00	35,00	17,00	42,00	21,00	49,00	24,00
Stufe 3	2.256-2.435	24,00	12,00	36,00	18,00	48,00	24,00	60,00	30,00	72,00	36,00	84,00	42,00
Stufe 4	2.436-2.615	34,00	17,00	51,00	25,00	68,00	34,00	85,00	42,00	102,00	51,00	119,00	59,00
Stufe 5	2.616-2.900	44,00	22,00	66,00	33,00	88,00	44,00	110,00	55,00	132,00	66,00	154,00	77,00
Stufe 6	2.901-3.200	54,00	27,00	81,00	40,00	108,00	54,00	135,00	67,00	162,00	81,00	189,00	94,00
Stufe 7	3.201-3.500	64,00	32,00	96,00	48,00	128,00	64,00	160,00	80,00	192,00	96,00	224,00	112,00
Stufe 8	3.501-4.000	70,00	35,00	105,00	52,00	140,00	70,00	175,00	87,00	210,00	105,00	245,00	122,00
Stufe 9	4.001-6.000	76,00	38,00	114,00	57,00	152,00	76,00	190,00	95,00	228,00	114,00	266,00	133,00
Stufe 10	6.000+	96,00	48,00	144,00	72,00	192,00	96,00	240,00	120,00	288,00	144,00	336,00	168,00

Kostenbeitrag (monatlich)											
Kostenbeitragsstufe	Nettoeinkommen	Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 8 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 9 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 10 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 11 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 12 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0 - 1.949	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	1.950-2.105	16,00	8,00	18,00	9,00	20,00	10,00	22,00	11,00	24,00	12,00
Stufe 2	2.106-2.255	56,00	28,00	63,00	31,00	70,00	35,00	77,00	38,00	84,00	42,00
Stufe 3	2.256-2.435	96,00	48,00	108,00	54,00	120,00	60,00	132,00	66,00	144,00	72,00
Stufe 4	2.436-2.615	136,00	68,00	153,00	76,00	170,00	85,00	187,00	93,00	204,00	102,00
Stufe 5	2.616-2.900	176,00	88,00	198,00	99,00	220,00	110,00	242,00	121,00	264,00	132,00
Stufe 6	2.901-3.200	216,00	108,00	243,00	121,00	270,00	135,00	297,00	148,00	324,00	162,00
Stufe 7	3.201-3.500	256,00	128,00	288,00	144,00	320,00	160,00	352,00	176,00	384,00	192,00
Stufe 8	3.501-4.000	280,00	140,00	315,00	157,00	350,00	175,00	385,00	192,00	420,00	210,00
Stufe 9	4.001-6.000	304,00	152,00	342,00	171,00	380,00	190,00	418,00	209,00	456,00	228,00
Stufe 10	6.000+	384,00	192,00	432,00	216,00	480,00	240,00	528,00	264,00	576,00	288,00

1.) Wird das Kind aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten mit einer Hauptmahlzeit versorgt, erhöht sich der Kostenbeitrag um 30 €.
2.) Kostenbeitrag, sofern Geschwisterermäßigung gemäß § 7 Abs. 3 Anwendung findet.

Kostenbeitrag (monatlich)													
Kosten- beitrags- stufe	Netto- einkommen	Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 2 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 3 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 4 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 5 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 6 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 7 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind										
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0 - 1.949	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	1.950-2.105	5,00	2,00	7,00	3,00	10,00	5,00	12,00	6,00	15,00	7,00	17,00	8,00
Stufe 2	2.106-2.255	17,00	8,00	26,00	13,00	35,00	17,00	43,00	21,00	52,00	26,00	61,00	30,00
Stufe 3	2.256-2.435	30,00	15,00	45,00	22,00	60,00	30,00	75,00	37,00	90,00	45,00	105,00	52,00
Stufe 4	2.436-2.615	42,00	21,00	63,00	31,00	85,00	42,00	106,00	53,00	127,00	63,00	148,00	74,00
Stufe 5	2.616-2.900	55,00	27,00	82,00	41,00	110,00	55,00	137,00	68,00	165,00	82,00	192,00	96,00
Stufe 6	2.901-3.200	67,00	33,00	101,00	50,00	135,00	67,00	168,00	84,00	202,00	101,00	236,00	118,00
Stufe 7	3.201-3.500	80,00	40,00	120,00	60,00	160,00	80,00	200,00	100,00	240,00	120,00	280,00	140,00
Stufe 8	3.501-4.000	87,00	43,00	131,00	65,00	175,00	87,00	218,00	109,00	262,00	131,00	306,00	153,00
Stufe 9	4.001-6.000	95,00	47,00	142,00	71,00	190,00	95,00	237,00	118,00	285,00	142,00	332,00	166,00
Stufe 10	6.000+	120,00	60,00	180,00	90,00	240,00	120,00	300,00	150,00	360,00	180,00	420,00	210,00

Kostenbeitrag (monatlich)											
Kosten- beitrags- stufe	Netto- einkommen	Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 8 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 9 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 10 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 11 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 12 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
						€	€	€	€	€	€
				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	1.950-2.105	20,00	10,00	22,00	11,00	25,00	12,00	27,00	13,00	30,00	15,00
Stufe 2	2.106-2.255	70,00	35,00	78,00	39,00	87,00	43,00	96,00	48,00	105,00	52,00
Stufe 3	2.256-2.435	120,00	60,00	135,00	67,00	150,00	75,00	165,00	82,00	180,00	90,00
Stufe 4	2.436-2.615	170,00	85,00	191,00	95,00	212,00	106,00	233,00	116,00	255,00	127,00
Stufe 5	2.616-2.900	220,00	110,00	247,00	123,00	275,00	137,00	302,00	151,00	330,00	165,00
Stufe 6	2.901-3.200	270,00	135,00	303,00	151,00	337,00	168,00	371,00	185,00	405,00	202,00
Stufe 7	3.201-3.500	320,00	160,00	360,00	180,00	400,00	200,00	440,00	220,00	480,00	240,00
Stufe 8	3.501-4.000	350,00	175,00	393,00	196,00	437,00	218,00	481,00	240,00	525,00	262,00
Stufe 9	4.001-6.000	380,00	190,00	427,00	213,00	475,00	237,00	522,00	261,00	570,00	285,00
Stufe 10	6.000+	480,00	240,00	540,00	270,00	600,00	300,00	660,00	330,00	720,00	360,00

1.) Wird das Kind aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten mit einer Hauptmahlzeit versorgt, erhöht sich der Kostenbeitrag um 30 €.
2.) Kostenbeitrag, sofern Geschwisterermäßigung gemäß § 7 Abs. 3 Anwendung findet.

Kostenbeitrag (monatlich)													
Kosten- beitrags- stufe	Netto- einkommen	Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 2 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 3 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 4 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 5 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 6 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 7 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind										
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0 - 1.949	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	1.950-2.105	6,00	3,00	9,00	4,00	12,00	6,00	15,00	7,00	18,00	9,00	21,00	10,00
Stufe 2	2.106-2.255	21,00	10,00	31,00	15,00	42,00	21,00	52,00	26,00	63,00	31,00	73,00	36,00
Stufe 3	2.256-2.435	36,00	18,00	54,00	27,00	72,00	36,00	90,00	45,00	108,00	54,00	126,00	63,00
Stufe 4	2.436-2.615	51,00	25,00	76,00	38,00	102,00	51,00	127,00	63,00	153,00	76,00	178,00	89,00
Stufe 5	2.616-2.900	66,00	33,00	99,00	49,00	132,00	66,00	165,00	82,00	198,00	99,00	231,00	115,00
Stufe 6	2.901-3.200	81,00	40,00	121,00	60,00	162,00	81,00	202,00	101,00	243,00	121,00	283,00	141,00
Stufe 7	3.201-3.500	96,00	48,00	144,00	72,00	192,00	96,00	240,00	120,00	288,00	144,00	336,00	168,00
Stufe 8	3.501-4.000	105,00	52,00	157,00	78,00	210,00	105,00	262,00	131,00	315,00	157,00	367,00	183,00
Stufe 9	4.001-6.000	114,00	57,00	171,00	85,00	228,00	114,00	285,00	142,00	342,00	171,00	399,00	199,00
Stufe 10	6.000+	144,00	72,00	216,00	108,00	288,00	144,00	360,00	180,00	432,00	216,00	504,00	252,00

Kostenbeitrag (monatlich)											
Kosten- beitrags- stufe	Netto- einkommen	Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 8 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 9 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 10 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 11 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 12 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0 - 1.949	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	1.950-2.105	24,00	12,00	27,00	13,00	30,00	15,00	33,00	16,00	36,00	18,00
Stufe 2	2.106-2.255	84,00	42,00	94,00	47,00	105,00	52,00	115,00	57,00	126,00	63,00
Stufe 3	2.256-2.435	144,00	72,00	162,00	81,00	180,00	90,00	198,00	99,00	216,00	108,00
Stufe 4	2.436-2.615	204,00	102,00	229,00	114,00	255,00	127,00	280,00	140,00	306,00	153,00
Stufe 5	2.616-2.900	264,00	132,00	297,00	148,00	330,00	165,00	363,00	181,00	396,00	198,00
Stufe 6	2.901-3.200	324,00	162,00	364,00	182,00	405,00	202,00	445,00	222,00	486,00	243,00
Stufe 7	3.201-3.500	384,00	192,00	432,00	216,00	480,00	240,00	528,00	264,00	576,00	288,00
Stufe 8	3.501-4.000	420,00	210,00	472,00	236,00	525,00	262,00	577,00	288,00	630,00	315,00
Stufe 9	4.001-6.000	456,00	228,00	513,00	256,00	570,00	285,00	627,00	313,00	684,00	342,00
Stufe 10	6.000+	576,00	288,00	648,00	324,00	720,00	360,00	792,00	396,00	864,00	432,00

1.) Wird das Kind aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten mit einer Hauptmahlzeit versorgt, erhöht sich der Kostenbeitrag um 30 €.

2.) Kostenbeitrag, sofern Geschwisterermäßigung gemäß § 7 Abs. 3 Anwendung findet.

Satzung alte Fassung	Satzung neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.</p> <p>(2) Ist die Inanspruchnahme eines Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nur deswegen erforderlich, weil die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte trotz eines wirksamen Betreuungsvertrages mit der Einrichtung aus betrieblichen Gründen ausfällt, wird kein Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertagespflege erhoben.</p> <p>(3) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist abhängig von der Betreuungszeit, dem monatlichen Einkommen (s. § 8) der Kostenbeitragsschuldner über der Einkommensgrenze (s. § 9), der Anzahl der Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile, die im Förderzeitraum gleichzeitig in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen betreut werden und der Verpflegung des Kindes mit einer Hauptmahlzeit und ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung, sofern die nachfolgenden Absätze nichts Abweichendes regeln.</p> <p>(2) Für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zu seiner Einschulung nur ein Kostenbeitrag in Höhe der Verpflegungspauschale zu entrichten, sofern die tägliche Betreuungszeit des Kindes insgesamt, d.h. zusammen mit einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, zehn Stunden nicht übersteigt.</p> <p>(3) Der höchste Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeit gem. Anlage 2 wird abweichend von Absatz 1 geschuldet, wenn und</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>Neu:</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für die Betreuung eines Kindes, das selbst oder dessen Eltern Empfänger folgender Leistungen ist bzw. sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch (SGB XII), - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, - Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, <p>kein Kostenbeitrag zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist abhängig von der Betreuungszeit, dem monatlichen Einkommen (s. § 8) der Kostenbeitragsschuldner, der Anzahl der Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile, die im Förderzeitraum gleichzeitig in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen betreut werden und der Verpflegung des Kindes mit einer Hauptmahlzeit und ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung, sofern die nachfolgenden Absätze nichts Abweichendes regeln.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>

solange sich die Kostenbeitragsschuldner durch schriftliche Erklärung hierzu verpflichten. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Nehmen mit dem Kostenbeitragsschuldner zusammenlebende Kinder gleichzeitig Angebote der Förderung in Kindertagespflege oder Angebote der Förderung in Kindertagespflege und Angebote in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen in Anspruch, wird für das älteste dieser Kinder der volle Kostenbeitrag, für das zweitälteste dieser Kinder der halbe Beitrag und für alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Hingegen ist für das zweitälteste dieser Kinder der volle Kostenbeitrag zu zahlen, wenn das ältere dieser Kinder von der Kostenbeitragspflicht gem. § 7 Abs. 2 befreit ist.

(5) Wird ein älteres Kind des Kostenbeitragsschuldners in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Region Hannover gefördert und wird dabei für dessen Verpflegung ein Essengeld entrichtet, ist die Verpflegung eines jüngeren Kindes in Kindertagespflege nicht beitragspflichtig.

(6) Erhält der Kostenbeitragsschuldner Leistungen nach § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Kinderbetreuungskosten- und übersteigen diese Leistungen den nach den vorstehenden Absätzen errechneten Kostenbeitrag, schuldet der Kostenbeitragsschuldner abweichend von Absatz 1 und Anlage 2 einen Betrag in Höhe der Leistung nach § 87 SGB III.

§ 8

Einkommensermittlung zur Einstufung

(1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung entspricht dem Einkommen gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, jedoch mit Ausnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), des Kinderzuschlags nach § 6 a Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes, von nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes und der Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungszuschlag) gem. § 14 b Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder freiwillige Beiträge für eine private Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, wenn damit ein der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechender Schutz gewährleistet wird,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und die Gesamtsumme aller Beiträge 3 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt, sowie geförderte

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

§ 8

Einkommensermittlung zur Einstufung

(1) Die Einkommensermittlung der Kostenbeitragsschuldner gem. § 6 dieser Satzung und der betreuten Kinder gem. § 7 Abs.4 dieser Satzung im gemeinsamen Haushalt erfolgt gem. § 93 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 SGB VIII.

(2) *unverändert*

<p>Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit die den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,</p> <p>4. der Pauschbetrag für Werbungskosten gem. § 9 a Einkommenssteuergesetz (EStG) für jeden erwerbstätigen Kostenbeitragspflichtigen.</p> <p>5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).</p> <p>6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.</p> <p>7. Im Falle der Behinderung des Kostenbeitragsschuldners oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderten-Pauschbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %: 570 € jährlich, - bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %: 1.060 € jährlich, - bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %: 1.420 € jährlich. <p>Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.</p> <p>(3) Für die Berechnung des Einkommens im Sinne des Abs. 1 bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit gilt die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 28.11.1962 in der zum Zeitpunkt der Berechnung des Kostenbeitrags jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(4) Unter monatlichem Einkommen im Sinne dieser Satzung ist in der Regel das durchschnittliche Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 des dem Förderbeginn vorangehenden Kalenderjahres zu verstehen. Haben sich das monatliche Einkommen oder die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners, das bzw. die für die Höhe des Kostenbeitrags gem. § 7 maßgeblich sind, seit dem Vorjahr jedoch in einer Weise verändert, dass die Einstufung in eine höhere oder niedrigere Kostenbeitragsstufe zu erfolgen hätte, ist das durchschnittliche zu erwartende Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 der auf den Betreuungsbeginn folgenden zwölf Monate maßgeblich.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Einkommensgrenze</p> <p>(1) Die Einkommensgrenze ergibt sich aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII 	<p>(3) <i>entfällt</i></p> <p>(3) Unter monatlichem Einkommen im Sinne dieser Satzung ist in der Regel das durchschnittliche Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 des dem Förderbeginn vorangehenden Kalenderjahres zu verstehen. Haben sich das monatliche Einkommen oder die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners, das bzw. die für die Höhe des Kostenbeitrags gem. § 7 maßgeblich sind, seit dem Vorjahr jedoch in einer Weise verändert, dass die Einstufung in eine höhere oder niedrigere Kostenbeitragsstufe zu erfolgen hätte, ist das durchschnittliche zu erwartende Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 der auf den Betreuungsbeginn folgenden zwölf Monate maßgeblich.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Einkommensgrenze</p> <p><i>Entfällt</i></p>
--	---

2. einem Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des Höchstbetrages der für Hannover geltenden Mietstufe gem. § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) und
3. einem Familienzuschlag in Höhe eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für das betreute Kind, für jeden kostenbeitragspflichtigen Elternteil und für jede weitere Person, die von dem Kostenbeitragsschuldner überwiegend unterhalten worden ist oder wird.

(2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze gem. Absatz 1 sind die Bestimmungen des SGB XII und des WoGG in der am 01. Januar des Berechnungszeitraums gültigen Fassung maßgeblich.

**§ 10
Erhebungszeitraum und Fälligkeit des
Kostenbeitrages**

**§ 11
Auskunfts- und Nachweispflicht**

b. bei unverschuldeter Nichterfüllung: abweichend von § 8 Abs. 3 und 5 berechnet aufgrund des durchschnittlichen Monatseinkommens eines früheren Kalenderjahres.

**§ 12
Mitteilungspflichten; Neuberechnung**

**§ 9
Erhebungszeitraum und Fälligkeit des
Kostenbeitrages**

**§ 10
Auskunfts- und Nachweispflicht**

b. bei unverschuldeter Nichterfüllung: abweichend von § 8 Abs. 3 berechnet aufgrund des durchschnittlichen Monatseinkommens eines früheren Kalenderjahres.

**§ 11
Mitteilungspflichten; Neuberechnung**

Beispielberechnungen (alt/neu):

Anlage 3

Bruttoeinkommen 2 Erwachsene, 1 Kind	4.850,00 €	Bruttoeinkommen 2 Erwachsene, 1 Kind	4.850,00 €
+ Kindergeld	204,00 €	+ Kindergeld	0,00 €
- Abzüge (Steuern, Versicherungen, Werbungskosten, etc.)	1.930,00 €	- Abzüge (Steuern, Versicherungen, Werbungskosten, etc.)	1.930,00 €
Nettoeinkommen	<u>3.124,00 €</u>	Nettoeinkommen	<u>2.920,00 €</u>
Ergebnis	Stufe 7	Ergebnis	Stufe 6
Entgelt Krippe	320,00 €	Entgelt Krippe	270,00 €
Entgelt Hort	305,00 €	Entgelt Hort	260,00 €

Bruttoeinkommen 2 Erwachsene, 2 Kinder	3.450,00 €	Bruttoeinkommen 2 Erwachsene, 2 Kinder	3.450,00 €
+ Kindergeld	408,00 €	+ Kindergeld	0,00 €
- Abzüge (Steuern, Versicherungen, Werbungskosten, etc.)	1.360,00 €	- Abzüge (Steuern, Versicherungen, Werbungskosten, etc.)	1.360,00 €
Nettoeinkommen	<u>2.498,00 €</u>	Nettoeinkommen	<u>2.090,00 €</u>
Ergebnis	Stufe 2	Ergebnis	Stufe 1
Entgelt Krippe	42,00 €	Entgelt Krippe	20,00 €
Entgelt Hort	40,00 €	Entgelt Hort	20,00 €

Bruttoeinkommen 1 Erwachsener, 2 Kinder	3.200,00 €	Bruttoeinkommen 1 Erwachsener, 2 Kinder	3.200,00 €
+ Kindergeld	408,00 €	+ Kindergeld	0,00 €
+ Unterhalt	400,00 €	+ Unterhalt	400,00 €
- Abzüge (Steuern, Versicherungen, Werbungskosten, etc.)	1.250,00 €	- Abzüge (Steuern, Versicherungen, Werbungskosten, etc.)	1.250,00 €
Nettoeinkommen	<u>2.758,00 €</u>	Nettoeinkommen	<u>2.350,00 €</u>
Ergebnis	Stufe 6	Ergebnis	Stufe 3
Entgelt Krippe	262,00 €	Entgelt Krippe	120,00 €
Entgelt Hort	250,00 €	Entgelt Hort	110,00 €

Bruttoeinkommen 2 Erwachsene, 1 Kind	6.480,00 €	Bruttoeinkommen 2 Erwachsene, 1 Kind	6.480,00 €
+ Kindergeld	204,00 €	+ Kindergeld	0,00 €
- Abzüge (Steuern, Versicherungen, Werbungskosten, etc.)	2.560,00 €	- Abzüge (Steuern, Versicherungen, Werbungskosten, etc.)	2.560,00 €
Nettoeinkommen	<u>4.124,00 €</u>	Nettoeinkommen	<u>3.920,00 €</u>
Ergebnis Entgelt Krippe Entgelt Hort	Stufe 7 320,00 € 305,00 €	Ergebnis Entgelt Krippe Entgelt Hort	Stufe 8 350,00 € 320,00 €

Bruttoeinkommen 2 Erwachsene, 2 Kinder	10.780,00 €	Bruttoeinkommen 2 Erwachsene, 2 Kinder	10.780,00 €
+ Kindergeld	408,00 €	+ Kindergeld	0,00 €
- Abzüge (Steuern, Versicherungen, Werbungskosten, etc.)	4.280,00 €	- Abzüge (Steuern, Versicherungen, Werbungskosten, etc.)	4.280,00 €
Nettoeinkommen	<u>6.908,00 €</u>	Nettoeinkommen	<u>6.500,00 €</u>
Ergebnis Entgelt Krippe Entgelt Hort	Stufe 7 320,00 € 305,00 €	Ergebnis Entgelt Krippe Entgelt Hort	Stufe 10 480,00 € 450,00 €

Bruttoeinkommen 1 Erwachsener, 3 Kinder	2.800,00 €	Bruttoeinkommen 1 Erwachsener, 3 Kinder	2.800,00 €
+ Kindergeld + Unterhalt	618,00 € 500,00 €	+ Kindergeld + Unterhalt	0,00 € 500,00 €
- Abzüge (Steuern, Versicherungen, Werbungskosten, etc.)	1.090,00 €	- Abzüge (Steuern, Versicherungen, Werbungskosten, etc.)	1.090,00 €
Nettoeinkommen	<u>2.828,00 €</u>	Nettoeinkommen	<u>2.210,00 €</u>
Ergebnis Entgelt Krippe Entgelt Hort	Stufe 4 147,00 € 140,00 €	Ergebnis Entgelt Krippe Entgelt Hort	Stufe 2 70,00 € 60,00 €



In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

25. Februar 2020

Änderungsantrag gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 0414/2020 (Neufassung der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege)

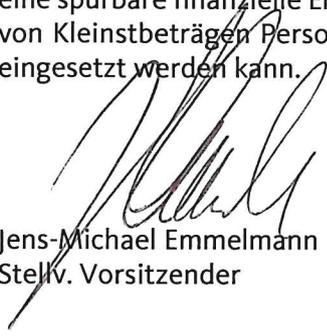
Der Antragstext wird wie folgt **geändert**:

Die Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen (Anlage 1 der Drucks. Nr. 0414/2020) wird wie folgt abgeändert:

1. In §2, Absatz 4, Satz 2 der Entgeltregelung wird der Text wie folgt geändert:
„Sofern eines oder mehrere dieser Kinder von der Entgeltpflicht gem. §1 Abs. 4 der Entgeltregelung befreit ist/sind, ist für das älteste weitere Kind ebenso das halbe Betreuungsentgelt und für alle weiteren Kinder kein Betreuungsentgelt zu zahlen.“
2. §8 sowie §1 Abs. 2 der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen entfallen ersatzlos. Außerdem wird in §1 Abs. 3 der Passus „und des Essensgeldes“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Neufassung der Entgeltregelung ist eine positive und begrüßenswerte Entwicklung. Sie geht allerdings nicht weit genug. So würde das Inkrafttreten von §2, Absatz 4, Satz 2 der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen insbesondere kinderreiche Familien finanziell benachteiligen. Dies ist dringend zu vermeiden. Eine weitere Stellschraube stellt außerdem das so genannte Essensgeld dar. Der Verzicht auf die Erhebung eben dieser Gebühr würde für viele Familien eine spürbare finanzielle Entlastung bedeuten. Außerdem wird durch die Vermeidung der Einziehung von Kleinstbeträgen Personal frei, welches für eine schnellere Bearbeitung von Elterngeldanträgen eingesetzt werden kann.


Jens-Michael Emmelmann
Stellv. Vorsitzender

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0786/2020

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Aussetzung der Entgeltspflicht gem. der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und der Kostenbeitragspflicht gem. der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege für April 2020

Antrag,

mit Wirkung für den Monat April 2020 für alle Einrichtungen und Tagespflegepersonen, die ein Entgelt gem. der Entgeltregelung bzw. Kostenbeitrag gem. Satzung erheben, zu beschließen:

1. Es wird auf das Entgelt gem. § 1 der Entgeltregelung einschl. des Essengeldes gem. § 9 der Entgeltregelung sowie auf Kostenbeiträge gem. § 5 der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege verzichtet.
2. Gem. Ziffer 1 ausfallende Entgelte (einschl. Essengeld) werden den Einrichtungen erstattet. Von Seiten der Landeshauptstadt Hannover geförderte Betriebskindertagesstätten erhalten maximal den jeweiligen Höchstbeitrag der städtischen Entgeltregelung. Zugleich sind sie aufgefordert, ihre Betriebsausgaben auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.
3. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Inanspruchnahme von Notgruppen.
4. Die laufende Förderung aller Einrichtungen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Fördersystematik. Sind Nachweise über Kinderlisten zu erbringen, gilt als Grundlage die Durchschnittsbelegung der Kinder mit Erstwohnsitz in Hannover während der letzten drei Monate.
5. Eine Verlängerung der Maßnahmen ist möglich, wenn von Seiten des Landes Niedersachsen, auch in Vertretung durch das Gesundheits- oder Kultusministerium, eine über den April 2020 hinausgehende Schließung angeordnet wird.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Umsetzung des Ratsbeschlusses wirkt sich grundsätzlich in gleicher Weise auf alle Geschlechter aus. Das Vertragsverhältnis schließt alle Kinder gleichermaßen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.000.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-2.000.000,00

Begründung des Antrages

Zur Eindämmung des Corona-Virus' SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 13.03.2020 mit einer fachaufsichtlichen Weisung verordnet, u.a. den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Abs. 1 des SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kindertagespflege mit Wirkung vom 16.03.2020 zu untersagen. Dem ist das Gesundheitsamt der Region Hannover mit einer entsprechenden Allgemeinverfügung nachgekommen, sodass alle kommunalen Einrichtungen und Einrichtungen freier Träger ab 16.03.2020 geschlossen wurden. Für systemrelevante Berufsgruppen stehen in einem begrenzten Umfang Notgruppen zur Verfügung. Die zur Eindämmung des Corona-Virus' SARS-CoV-2 angeordnete Schließung gilt aktuell bis zum 18.04.2020.

In diesem Zusammenhang wurden bereits in erheblichem Maße Anfragen von Eltern und Trägern an den Fachbereich Jugend und Familie herangetragen - im Tenor mit der Erwartung, dass Beiträge für die Kinderbetreuung und das Essengeld ab dem ersten Tag der zwangsweisen Schließung bis zum Ende nicht erhoben werden sollen. Vielen Eltern, aber auch Trägern von Einrichtungen, drohen infolge der Corona-Krise Gehaltseinbußen, Kurzarbeit, Jobverlust und unbezahlter Urlaub. Aufgrund der sozialen Verantwortung halten wir es für geboten, die Beiträge für den Zeitraum der Schließung zu erlassen.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung gebeten.

51
Hannover / 24.03.2020